



## Antwort zur Anfrage Nr. AF/0063/2019

|  |  |                                       |                                       |
|--|--|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Vorlage: <b>AW/0099/2019</b>   |  | Datum: 16.09.2019                     |                                       |
| <b>Baudezernent</b>  |  |                                       |                                       |
| Verfasser:   | 61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung | Az.: 61.2 BPlan/Ku                    |                                       |
| <b>Betreff:</b>  |  |                                       |                                       |
| <b>Anfrage der GRÜNEN Ratsfraktion: Berücksichtigung des ÖPNV und des Radverkehrs bei der Neuaufstellung von Bebauungsplänen</b> |  |                                       |                                       |
| Gremienweg:  |  |                                       |                                       |
| 26.09.2019   | Stadtrat                                   | <input type="checkbox"/> einstimmig   | <input type="checkbox"/> mehrheitl.   |
|  |  | <input type="checkbox"/> abgelehnt    | <input type="checkbox"/> Kenntnis     |
|  |  | <input type="checkbox"/> verwiesen    | <input type="checkbox"/> vertagt      |
|  |  | <input type="checkbox"/> Enthaltungen | <input type="checkbox"/> Gegenstimmen |
|  | TOP  |                                       | ohne BE<br>abgesetzt<br>geändert      |
|  | öffentlich                                 |                                       |                                       |

### 1. Antwort zu: Welche Bebauungspläne für Bau- und Gewerbegebiete, die der Rat bisher noch nicht beschlossen hat, befinden sich im Aufstellungsverfahren?

Übersicht der in Bearbeitung befindlichen Bebauungspläne, bei denen der Aufstellungsbeschluss gefasst wurde, und welche im Verfahren vor der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB -, Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB bzw. vor dem Satzungsbeschluss stehen (*Stand: 16.09.2019; es wurden die Planverfahren mit Aufstellungsbeschluss ab etwa 2014 berücksichtigt*):

Bereich links des Rheines/nördlich der Mosel:

- Bebauungsplan Nr. 86b „Gewerbegebiet Carl- Spaeter Straße
- Bebauungsplan Nr. 228c „Erweiterung Dienstleistungszentrum Gewerbe- und Technologiepark Bubenheim B9 – Teilbereich C“
- Bebauungsplan Nr. 250 „Dorfplatz Güls“, Änderung Nr. 1
- Bebauungsplan Nr. 257 f „Industriegebiet A61, 3. Teilabschnitt“
- Bebauungsplan Nr. 284 „Burggelände Mauritiusstraße“
- Bebauungsplan Nr. 317 „Baugebiet zwischen Johannesstraße, Pollenfeldweg und der Falckenstein-Kaserne“
- Bebauungsplan Nr. 320 „Rheinsilhouette Neuendorf-Altort“
- Bebauungsplan Nr. 329 „Gewerbegebiet Bubenheimer Berg“

Bereich zwischen Rhein und Mosel:

- Bebauungsplan Nr. 20 „Bardlebenstraße / Yorckstraße / Moselweißer Straße / Moselring“, Änderung Nr. 12
- Bebauungsplan Nr. 23 „Karthäuser Hof“, Änderung Nr. 7
- Bebauungsplan Nr. 58 „Verwaltungszentrum II“, Änderung Nr. 11
- Bebauungsplan Nr. 69 „Schulgebiet Beatusstraße“, Änderung Nr. 4
- Bebauungsplan Nr. 73 „Quartier am Raentaler Moselbogen – ehem. Nutzviehof“
- Bebauungsplan Nr. 181 "Bereich der Firmungstraße mit der Einmündung Eltzerhofstraße sowie der Randzonen des Josef-Görres-Platzes", Änderung und Erweiterung Nr. 3
- Bebauungsplan Nr. 256 „Sport- und Mehrzweckhalle Lay“, Änderung und Ergänzung Nr. 2
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 300 „Waldhotel Forsthaus Remstecken“
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 316 „Wohn- und Hotelentwicklung Stolzenfels“
- Bebauungsplan Nr. 322 „Quartiersentwicklung Raentaler Moselbogen“
- Bebauungsplan Nr. 330 „An der Königsbach“
- Bebauungsplan Nr. 332 „Quartier im Raental zwischen Steinstraße und Blücherstraße“

Rechtsrheinisch:

- Bebauungsplan Nr. 33 „Baugebiet Niederfelderweg/Alte Heerstraße/B 42“, Änderung Nr. 4
- Bebauungsplan Nr. 171 a „Lehmkaul links“
- Bebauungsplan Nr. 201 „städtebauliche Neuordnung der Pfaffendorfer Höhe“
- Bebauungsplan Nr. 311 "Sondergebiet Aufm Flürchen zwischen der Straße Niederberger Höhe (K 17) und der Arenberger Straße (L 127)", Änderung Nr. 1
- Bebauungsplan Nr. 321 „Arzheimer Kapelle / Kreisstraße K 19“
- Bebauungsplan Nr. 323 "Feuerwehrgerätehaus Horchheim und Sondergebiet 'großflächiger Einzelhandel' zwischen Alte Heerstraße und B 49"
- Bebauungsplan Nr. 324 "Baugebiet Zehn Nussbäume, nördlich der Arenberger Straße"

## **2. Antwort zu: Für welche neuen Vorhaben für Bau- und Gewerbegebiete plant die Verwaltung Aufstellungsbeschlüsse fassen zu lassen?**

Übersicht der im Gremiengang zum Aufstellungsbeschluss befindlichen Bebauungspläne bzw. Vorhaben mit voraussichtlich bevorstehendem Planungserfordernis innerhalb der nächsten 12 Monate (*Stand: 16.09.2019*):

Bereich links des Rheines/nördlich der Mosel:

- N.N. „Studentenwohnheim in Koblenz-Lützel, zwischen Deichstraße, An der Bleiche, Wiesenstraße und Mariahilfstraße"
- N.N. „ehem. Standortverwaltung STOV/Feste Franz in Lützel“
- N.N. Entwicklungsmaßnahme Erweiterung GVZ A 61, Rübenach
- Bebauungsplan Nr. 117 Straßendurchbruch Metternich“, Änderung Nr. 4
- Bebauungsplan Nr. 117 Straßendurchbruch Metternich“, Änderung Nr. 5
- Bebauungsplan Nr. 186 „Universitätsgelände Metternich“, Änderung Nr. 6
- Bebauungsplan Nr. 298 „Ortsabrundung Bisholder“, Änderung Nr. 6
- Bebauungsplan Nr. 326 „Am Metternicher Kreisel“
- Bebauungsplan Nr. 331 „Nahversorgungszentrum und Sporthalle Wallersheim“
- Bebauungsplan Nr. 333 "Rosenbornstraße/ Wolkener Straße“, Rübenach

Bereich zwischen Rhein und Mosel:

./.

Rechtsrheinisch:

- N.N. Wohnbauliche Entwicklung der bundeseigenen Liegenschaft „Am Kratzkopfer Hof“ – Pfaffendorfer Höhe (sog. Äppelwies)
- Bebauungsplan Nr. 164 a „Bereich zwischen Dikasterialgebäude / Rheinufer (Leinpfad) Charlottenstraße / Hofstraße / Kapuzienerplatz / Im Teichert / Kolonenweg, Änderung Nr. 2

## **3. Antwort zu: Sind bei den Bebauungsplänen, die sich im Verfahren befinden, Radwege bzw. ein ÖPNV-Anschluss vorgesehen?**

a) Bebauungspläne im Verfahren mit explizit planungsrechtlich gesicherten oder vorbereiteten Fuß-/Radwegen (öffentliche Verkehrsfläche, Zweckbestimmung Fuß- und/oder Radweg sowie Geh- und Fahrrechte auf privaten Grundstücksflächen zugunsten der Öffentlichkeit):

- Bebauungsplan Nr. 58 „Verwaltungszentrum II“, Änderung Nr. 11
- Bebauungsplan Nr. 69 „Schulgebiet Beatusstraße“, Änderung Nr. 4

- Bebauungsplan Nr. 171 a „Lehmkaul links“
  - Bebauungsplan Nr. 329 „Gewerbegebiet Bubenheimer Berg“
- b) Bebauungspläne im Verfahren mit explizit planungsrechtlich gesicherten oder vorbereiteten öffentlichen Verkehrsflächen (innerhalb des Fahrbahnquerschnitts) zugunsten von Bushaltestellen sowie planungsrechtlich gesicherte oder vorbereitete Planungen ähnlich/derart „Sondergebiet: Bahnhof/ÖPNV Haltepunkt“:
- Bebauungsplan Nr. 58 „Verwaltungszentrum II“, Änderung Nr. 11

**4. Antwort zu: Sind bei den Vorhaben, für die noch Aufstellungsbeschlüsse gefasst werden sollen, Radwege bzw. ein ÖPNV-Anschluss vorgesehen?**

Die Rahmenbedingungen, welche zur Festsetzung einer Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Fuß- und/oder Radweg oder auch Geh-/Fahrrechte zugunsten der nicht motorisierten Allgemeinheit führen, ergeben sich zumeist aus den entweder bereits bestehenden übergeordneten Planungen zum Fuß-/Radwegesystem oder aus den individuellen Verhältnissen vor Ort im weiteren Verfahrensverlauf.

Es wird hierzu klargestellt, dass Fuß-/Rad-/ÖPNV-Flächen regulär auch innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen zulässig sind. In der Umsetzung dann fortfolgend bzw. dem Bauleitplan nachgeordnet, da dies außerhalb der Regelungsmöglichkeiten des BauGB liegt, unter entsprechender straßenverkehrsbehördlicher Anordnung/Regelung.

Auch gibt es Bebauungspläne (insbesondere der Innenentwicklung), welche vorhandene Wohnbau-/Gewerbeflächen „nur“ in ihrer bisherigen zulässigen baulichen Ausprägung beschränken und/oder zeitgemäß weiterentwickeln (ohne Auswirkungen auf alte/neue Radwege oder ÖPNV-Anschlusspunkte zu entfalten).

Die Anfrage lässt sich zum derzeit nicht pauschal beantworten; die fuß-/radläufige Erschließung sowie der ÖPNV bilden jedoch reguläre Belange, welche in ein Bauleitplanverfahren obligatorisch geprüft und behandelt werden.

**5. Antwort zu: Wird die Verwaltung zukünftig bei Bebauungsplänen, die sich im Aufstellungsverfahren befinden bzw. für die ein Aufstellungsbeschluss gefasst werden soll, in der Begründung auf die Berücksichtigung von Radwegen bzw. ÖPNV-Anschluss explizit hinweisen?**

Die Belange von Fußgängern und Radfahrern wurden und werden bislang und zukünftig innerhalb der Planaufstellung berücksichtigt und - soweit für den konkreten Fall erforderlich - in der Planzeichnung, den Textfestsetzungen, der Begründung als auch zugehörigen städtebaulichen Verträgen zu Bebauungsplänen entsprechend aufgenommen/gesichert. Weitergehende Hinweise werden daher nicht als erforderlich erachtet.

Ein separater Punkt „ÖPNV-Anschluss“ wurde bislang noch nicht in der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen, da dies – sofern im jeweiligen Verfahren tangiert – unter dem Überbegriff „Verkehrerschließung“ mit abgearbeitet wurde/wird.

Die Ausweisung neuer Haltestellen oder Umplanung bestehender Haltestellen bzw. ÖPNV-Routen ist üblicherweise nicht selbstständiger Anlass einer Bauleitplanung. In der Regel wird in der Begründung „nur“ auf vorhandene ÖPNV-Haltepunkte, soweit vorhanden, oder aber auf

etwaige Verlagerungen von Haltepunkten in/aus dem Geltungsbereich informell hingewiesen. Sofern keine maßgeblichen Umplanungen oder Neuausweisungen von ÖPNV-Haltepunkten innerhalb eines Bebauungsplanverfahrens erfolgen, wird die Aufnahme eines diesbezüglichen separaten Punktes innerhalb der Begründung als entbehrlich erachtet.

**6. Antwort zu: Werden Bebauungspläne, die sich im Aufstellungsverfahren befinden bzw. für die ein Aufstellungsbeschluss gefasst werden soll, dahingehend überprüft, ob Radwege bzw. ein ÖPNV-Anschluss vorgesehen sind?**

Wie zuvor erläutert, bildet das Thema Erschließung bereits regulär einen Bestandteil der Bauleitplanung, welcher mehr oder weniger stark in das Gewicht des jeweiligen Verfahrens fällt. Hierin werden u. a. demnach auch Radwege- sowie ÖPNV-Belange berücksichtigt. Jedoch sind die jeweiligen Bebauungspläne in der Regel nicht der „Veranlasser“ dieser (übergeordneten) Planungen, sondern reagieren auf diese Belange. Beispielsweise werden Flächen mit fuß-/radläufiger Verbindungsfunktion, welche durch/im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes verlaufen, dann auch entsprechend planungsrechtlich für diesen Nutzungszweck vorbereitet/gesichert. Oder die festzusetzenden öffentlichen Verkehrsflächen werden planungsrechtlich mit derartigem Fahrbahnquerschnitt im Bebauungsplan festgesetzt, damit u. a. eine separate Fahrradspur oder eine vom ÖPNV-Träger geplante Bushaltebucht hierin aufgenommen werden kann. Dies erfolgt nach Vorgabe der zuständigen (Verkehrs- und Straßen-) Fachplanung oder z. B. auf Grundlage vorausgehender Beschlüsse.

Eine Prüfung/Berücksichtigung findet demnach bereits in jedem Bebauungsplanverfahren statt.

**7. Antwort zu: Falls kein Radweg bzw. ÖPNV-Anschluss vorgesehen ist – wird die Verwaltung entsprechende Pläne, die sich im Aufstellungsverfahren befinden bzw. für die ein Aufstellungsbeschluss gefasst werden soll, entsprechend ergänzen?**

Der Aufstellungsbeschluss hat eine erste Informations-/Anstoßfunktion für die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange. Hiermit wird zunächst „lediglich“ die grobe Planungsabsicht der Kommune bekundet, welche in der weiteren Planung dann konkretisiert wird.

Da zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses über eine „grobe“ Zielsetzung hinaus noch nicht abschließend bekannt ist, ob im jeweiligen Verfahren Radwegflächen oder ÖPNV-Anschlüsse gesichert, umgeplant oder ausgebaut werden können/sollen oder ob die eigentumsrechtlichen, fachlichen sowie rechtlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind, sollte von einer entsprechenden und pauschalen Ergänzung abgesehen werden.

**8. Antwort zu: Laut RZ vom 6.8.2019 soll im Zuge der Nordumgehung Metternich eine sog. „Ost-West- Achse“ durch den Landesbetrieb Mobilität (LBM) geplant werden. Ist der Verwaltung bekannt, ob bei dieser Planung der Radverkehr berücksichtigt wird?**

Auch bei der noch ausstehenden Planung der Ost-West-Achse ist davon auszugehen, dass diese ähnlich der Nord-Süd-Verbindung in reduzierter Form (nicht 4-streifig) geplant werden soll. Die Planung für diese Achse wurde seitens des LBM noch nicht wiederaufgenommen, so dass derzeit noch keine Grundlage für Gespräche mit dem LBM bezüglich Radwegen entlang der Ost-West-Achse vorliegt.

**9. Antwort zu: Wird sich die Verwaltung dafür einsetzen, dass der LBM bei Straßenplanungen auf Koblenzer Gebiet zukünftig Radwege mit plant?**

Die meisten Straßen im Stadtgebiet befinden sich in der Baulast der Stadt, auch Teilstrecken von Bundes- und Landesstraßen. Die Stadt wird das Anliegen zur Herstellung von Radverkehrsanlagen bei den sich bietenden Gelegenheiten an den LBM herantragen.

**10. Antwort zu: Laut RZ soll die sog. „Ost-West-Achse“ mit vorhandener Nordtangente nach Aussage des LBM den Verkehr aus Metternich komplett herausnehmen. Folge wäre Entlastung der Trierer und Rügenacher Straße. Stimmt die Verwaltung dieser Auffassung zu? Welche konkreten Maßnahmen wird die Verwaltung ergreifen, um die Trierer und Rügenacher Straße für den Durchgangsverkehr unattraktiv zu machen – Verwirklichung der sog. „Ost-West-Achse“ vorausgesetzt? Welche Verbesserungsmöglichkeiten für den Radverkehr und den ÖPNV sieht die Verwaltung in der Trierer und Rügenacher Straße?**

Gemäß den Verkehrsgutachten zur Nordentlastung wird es im genannten Streckenabschnitt bereits durch die Herstellung der Nord-Süd-Achse zu einer deutlichen Reduzierung der Verkehre kommen. Dennoch wird es sich auch weiterhin um klassifizierte und für das Verkehrsnetz wichtige städtische Hauptverkehrsstraßen handeln, bei denen je nach Streckenabschnitt eine tägliche Verkehrsbelastung zwischen 15.000-19.000 KFZ/24h prognostiziert wird. Die Bezeichnung "komplett herausnehmen" ist daher nicht zutreffend. Die Ost-West-Achse war in den bisherigen Verkehrsgutachten noch nicht berücksichtigt, so dass vor einer Bewertung zunächst ergänzende Gutachten seitens des LBM erstellt werden müssen.

Für die Trierer Straße/Mayener Straße wird die Verwaltung auf Basis der 2-streifigen Versuchsphase und aufgrund der prognostizierten Kfz-Mengenreduzierung Verbesserungen bezüglich der Radverkehrsführungen prüfen und nach Möglichkeit auch prioritär umsetzen. Im engen Abschnitt der Rügenacher Straße würde die Herstellung regulärer Radverkehrsanlagen in beiden Richtungen größere Eingriffe erfordern und diesen z.T. grundlegend zulasten bestehender Nutzungen verändern (z.B. Umbauten, Entfall von Parkständen, Grunderwerb, Abbiegespurenentfernung und somit Inkaufnahme eine Leistungsfähigkeitsminderung in den Spitzenstunden). Ausführungen für nur eine Fahrtrichtung sind in dieser Situation nicht sinnvoll.